

verdrängen - verschweigen - vergessenVom Umgang mit NS-Verbrechen nach 1945

In den 12 Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft haben Menschen Verbrechen bisher nie gekanntes Ausmaßes begangen. Der Ruf nach Bestrafung der Täter ist heute, eine Dreivierteljahrhundert nach dem Zusammenbruch des Regimes, lauter als je zuvor. Die Diskussion zum letzten Tagesordnungspunkt unserer Clubversammlung zeigte es.

Am 13. Januar 1941 - also nach der militärischen Besetzung Polens und Frankreichs durch die deutsche Wehrmacht - tagte in London die „III. Interalliierte Konferenz“ mit Delegierten aus allen von Deutschland besetzten Staaten. Dort wurde beschlossen, dass zu den Hauptzielen der Alliierten die Bestrafung der Verantwortlichen für die im Nazi-Regime begangenen Verbrechen gehöre. In ihrer „Moskauer Erklärung“ vom 1. November 1943 übernahmen Roosevelt, Churchill und Stalin diese Forderung, wobei sie damals nach dazu neigten, die „Erzverbrecher“ Hitler, Himmler, Goebbels, Göring, Ribbentrop und Keitel kurzerhand zu erschießen und Strafprozesse nur für die zweite Garnitur durchzuführen.

Es kam anders. Am 18. Oktober 1945 - also fünf Monate nach dem Zusammenbruch Hitler-Deutschlands - wurde in Berlin der wegweisende Hauptkriegsverbrecherprozess eröffnet. Dies geschah im Plenarsaal des Berliner Kammergerichtes, in dem ein Jahr zuvor der Volksgerichtshof unter seinem Präsidenten Roland Freisler gegen die Attentäter des 20. Juli 1944 verhandelt hatte. Der Prozess wurde am 14. November in Nürnberg fortgeführt. Zu den Angeklagten gehörten Angehörige der ersten Garnitur des Regimes, wie Hermann Göring, Rudolf Hess, Joachim von Ribbentrop, Wilhelm Keitel. Der Prozess endete am 1. Oktober 1946. Es gab zwölf Todesurteile, sieben Verurteilungen zu Freiheitsstrafen und drei Freisprüche. Da sich die vier Siegermächte bei diesem Verfahren restlos zerstritten hatten, führten allein a-

merikanische Militärgerichte zwölf Folgeprozesse gegen einzelne Berufsgruppen durch: Gegen Ärzte- und Juristen, gegen Angehörige des Auswärtigen Amtes, des OKW, gegen Wirtschaftsunternehmen wie Krupp, Flick, IG Farben.

All diese Verfahren stießen in der deutschen Bevölkerung auf völliges Unverständnis. Führende deutsche Juristen lehnten sie einhellig ab. In juristischen Fachzeitschriften wurden sie völlig totgeschwiegen. Allgemein galten die Prozesse als ein trübes Kapitel aus den dunkelsten Stunden des deutschen Volkes. Ich kann mich an meinen Geschichtslehrer am Gymnasium Werden erinnern, der argumentierte: „Wenn in einem Strafverfahren Ankläger, Verteidiger und Richter ausschließlich von einer Seite, also von den Siegermächten bestimmt werden, kann von einem unabhängigen Gericht nicht die Rede sein“. Ehemalige Soldaten der Wehrmacht fanden es unerträglich, dass „gleich liegende Sachverhalte mit zweierlei Maß gemessen werden“, worin die Behauptung liegt, die Alliierten hätten nicht weniger Verbrechen begangen als Nazi-Deutschland. So seien Oradour und Lidice „rechtmäßige Repressalien“ gewesen.

Im übrigen sei es allein Sache des Staates, dem der Beschuldigte angehört, darüber zu entscheiden, ob gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet werden soll oder nicht.

Solche Auffassungen entsprachen dem Zeitgeist. Zu viele waren noch mit dem Virus der Nazi-Ideologie kontaminiert. Zu viele waren dabei gewesen. Zu viele waren mitmarschiert.

Im Kampf um Wählerstimmen überboten sich die politischen Parteien in Forderungen für ein Nachsehen mit den Kriegs- und Nazi-Verbrechern. Sie nahmen - wohl nicht zu Unrecht - an, dass das Erinnern an die Verbrechen unpopulär sei und Stimmen kosten könnte. So forderte beispielsweise der CDU-Abgeordnete Eduard Wahl 1952 im Deutschen Bundestag die unbedingte und sofortige Freilassung verurteilter Kriegsverbrecher. Der Abgeordnete Wahl war Vorsitzender des Ausschusses für Besatzungsfolgen, war Zivilrechtsprofessor in Heidelberg, war Strafverteidiger im Nürnberger IG-Farben-Prozess und Initiator des „Heidelberger Juristenkreises“. Dessen alleinige Aufgabe war es, die Öffentlichkeit für die Freilassung der von den Alliierten verurteilten Gefangenen zu mobilisieren.

In den 50er Jahren gab es in der Bundesrepublik an die zweihundert solcher Vereinigungen, die einen allgemeinen Schlusstrich forderten und für die Freilassung der von den Siegermächten verurteilten Kriegsverbrecher kämpften. In Essen warb eine einflussreiche Formation für die Freilassung von Alfried Krupp von Bohlen und Halbach. Dieser war am 31. Juli 1948 in Nürnberg wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Plünderung von Wirtschaftsgütern in den von der Wehrmacht besetzten Gebieten zu 12 Jahren Haft verurteilt worden. Die Essener Initiative blieb nicht ohne Erfolg. Alfried Krupp wurde am 31. Januar 1951 - nach zweieinhalb Jahren Gefängnis - vom amerikanischen Hochkommissar McCloy begnadigt.

Auch die Sozialdemokraten wollten nicht abseits stehen, wenn es galt, dem Ruf nach einem Schlusstrich Nachdruck zu verleihen. Ihr Fraktionssprecher im Bundestag für Kriegsgefangenenfragen, der Pfarrer Hans Merten, forderte 1952 im Parlament: „Wir müssen Schluss machen mit der Diskriminierung von Deutschen ..., Schluss machen mit der Rechtspraxis, deren Grundlagen von dem Willen zur Rache diktiert worden sind.“ Merten erklärte die Forderung nach einem Schlusstrich zur „Herzensangelegenheit des ganzen deutschen Volkes“.

Auch Willy Brandt war dabei. Der deutsche Bundeskanzler von 1969 bis 1974 hatte sich schon als Außenminister der Großen Koalition unter Kiesinger für die Begnadigung von Kriegsverbrechern öffentlich ausgesprochen. Originalton Brandt: „Diese Kerle sind Schweinehunde, aber sie sitzen so lange, die holen wir mal raus.“ Bei seinem Besuch in den Vereinigten Staaten im April 1965 forderte Brandt: „20 Jahre Vergangenheitsbewältigung sind genug“. Das war im Wahljahr 1965, in dem Brandt Ludwig Erhard als Bundeskanzler ablösen wollte.

Für die Kriegsverbrecherfrage wurde der von den Westmächten erwartete Wehrbeitrag der Bundesrepublik von großer Bedeutung. Bundeskanzler Adenauer verknüpfte in den langwierigen Verhandlungen Zusagen zur Wiederaufrüstung mit der Einstellung der Kriegsverbrecherprozesse sowie der Begnadigung der von alliierten Gerichten Verurteilten. Adenauer hatte schon am 3. August 1946 im Landtag von Nordrhein-Westfalen verlangt, die Aburteilung der wirklich Schuldigen möglichst bald von deutschen

Gerichten vornehmen zu lassen. Adenauer argumentierte damals, es gehe nicht an, dass „die Verfahren das Volk in Unruhe halten und dass die harmlosen Parteimitglieder, die Leute die dem Druck gefolgt sind, der auf sie ausgeübt worden ist, nun derart schwer bestraft werden, wie es jetzt geschieht.“ //

Wir fragen uns: Wer war denn eigentlich dabei? Im Kriegsjahr 1943 hatte das Deutsche Reich rund 70 Millionen Einwohner, 7,7 Millionen waren Mitglieder der NSDAP. Bei den deutschen Akademikern war der Organisationsgrad deutlich höher als im Durchschnitt der Bevölkerung.

An der Spitze standen die Ärzte mit geschätzt 45%. Es folgten die Juristen mit 37%. Das waren also die Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, die Juristen in den Verwaltungen. // Gründe dafür? Die Quellen lassen eine Mischung aus deutsch-völkischen Überzeugungen, fanatischem Nationalismus, Karriere, Anpassungsdruck, Verteidigung von Standesinteressen vermuten. //

Das Verhalten von Vertretern dieser Berufsgruppen - der Ärzte und der Juristen - soll an folgenden Beispielen gezeigt werden.

Zunächst also die Ärzte. - Vom 9. Dezember 1946 bis zum 30. August 1947 fand der große Nürnberger Ärzteprozess statt. In Presse und Rundfunk - beide unter alliierter Kontrolle - wurde ausführlich über das ganze Ausmaß der unter nationalsozialistischer Herrschaft verübten Verbrechen berichtet. Ärzte waren es, die an Sterilisations- und Euthanasieaktionen maßgeblich beteiligt waren. Ärzte waren es, die Kälte- und Unterkühlungsversuche an Häftlingen durchgeführt hatten. Ärzte waren es, die an Gefangenen Experimente mit absichtlich herbeigeführten, extrem schmerzhaften Wundinfektionen vorgenommen hatten. Ärzte waren es, die kranke und ausgemergelte Zwangsarbeiter in die Rüstungsbetriebe geschickt hatten. //

In Nürnberg wurde der Prozess gegen 23 Ärzte geführt, die herausragende Positionen im NS-Staatapparat innehatten. Sieben Angeklagte wurden zum Tode verurteilt und am 2. Juni 1948 hingerichtet; fünf wurden zu lebenslangen, vier zu Haftstrafen zwischen 20 und 10 Jahren verurteilt. Sieben Angeklagte wurden freigesprochen.

Von Interesse für unser heutiges Thema ist das Verhalten der Ärzteorganisationen zu diesem Prozess. Es bedurfte keiner großen

Vorstellungskraft um vor auszusehen, dass die Berichterstattung über den Prozess in Presse und Rundfunk das Ansehen der Ärzteschaft empfindlich beschädigen könnte. So wurde am 2. November 1946 - also schon ein Monat vor Prozessbeginn - auf einer Tagung der Präsidenten der westdeutschen Ärztekammern in Bad Nauheim beschlossen,

„1. alle Schritte zu unternehmen, die geeignet sind, eine ärztlich Berichterstattung über den kommenden Nürnberger Ärzteprozess zu erreichen,

2. alles zu tun, um den Begriff der Kollektivschuld von der Ärzteschaft in der Presse und in der Öffentlichkeit abzuwenden.“

Schon eine Woche später einigte man sich darauf, dass der 38jährige Alexander Mitscherlich, zu diesem Zeitpunkt Privatdozent für Neurologie an der Universität Heidelberg, die Leitung einer Kommission zur Beobachtung des Prozesses übernehmen sollte. Mitscherlich war als Gegner des Nationalsozialismus politisch unbelastet. Er hatte wegen seiner Verbindung zur Widerstandsgruppe des Sozialisten Ernst Niekisch mehrere Monate in Gестапо-Haft verbracht.

Mitscherlich konnte für die Mitarbeit in diesem Projekt drei weitere junge Mediziner gewinnen. Die Aufgabe der Beobachterkommission sollte darin bestehen, die deutsche Ärzteschaft über die dem Nürnberger Ärzteprozess zu Grunde liegenden Tatsachen zu unterrichten. Die Information sollte von Ärzten für Ärzte erfolgen. Die Kommission hatte ein gewaltiges Arbeitspensum zu bewältigen. Ihre Mitglieder waren ständig bei den Verhandlungen zugegen. Die vom Gericht zur Verfügung gestellten Protokolle des Verfahrens wuchsen bis zur Urteilsverkündung am 20. August 1947 auf 12.000 Seiten an. Gegenstand der Verhandlungen waren: die Höhenflugforschung mit Häftlingen „über die Lebensdauer des Menschen in sauerstoffarmer Luft“, Experimente mit Fleckfieber-Impfstoffen an vorsätzliche infizierten Gefangenen, Knochentransplantationsversuche an KZ-Häftlingen, Phlegmoneversuche mit Sulfonamiden, alternative Behandlungsmethoden bei künstlich gesetzten Sepsisfällen, die Euthanasie (Ausmerzungen unerwünschten Volkstums) und Massensterilisationen.

Alexander Mitscherlich nahm seine Aufgabe ungewöhnlich ernst. Ihm war daran gelegen, noch vor Abschluss des Verfahrens

zusammenfassende Berichte über das belastende Material der Anklagebehörde in medizinischen Fachpublikationen veröffentlicht zu sehen. Doch diese waren dazu nicht bereit. Sie druckten kein einziges Wort. Als Mitscherlich sich darüber empörte, erhielt er die Antwort, dass in erster Linie Aufgabe der Fachzeitschriften sei, „den Ärzten wissenschaftliche Ergebnisse zu vermitteln“.

Auch das renommierte Fachorgan „Deutsche Medizinische Wochenschrift“ weigerte sich, in einer Sondernummer die inzwischen recht umfangreiche Dokumentation über die ersten Monate des Ärzteprozesses zu drucken. Darauf wandte Mitscherlich sich Anfang März 1947 an den Verlag Lambert Schneider in Heidelberg. Dieser war bereit, die Publikation zu drucken. So erschien am 3. April 1947 in einer Auflage von 25.000 eine Dokumentation über die ersten vier Monate des laufenden Prozesses unter dem Titel „Das Diktat der Menschenverachtung“. Die Kosten trugen die Ärztekammern. Die Dokumentation wurde allerdings fast ausschließlich von den Ärztekammern zur Weiterverteilung an die Ärzte erworben. An einer weiteren Verbreitung waren die Ärztefunktionäre nicht interessiert. Aber auch bei den Ärzten selbst hielt sich der Zuspruch in engen Grenzen. So waren im Kammerbezirk Baden bis Juni 1947 lediglich fünf Ärzte in den Besitz der Publikation „Das Diktat der Menschenverachtung“ gelangt. Der Rest des zugewiesenen Kontingentes verstaubte in den Regalen.

Der Nürnberger Ärzteprozess mit den bereits geschilderten Urteilen endete am 30. August 1947. Im Mai 1948 lag der Abschlussbericht der von den Ärztekammern berufenen Beobachterkommission vor. Verfasser waren Alexander Mitscherlich und sein engster Mitarbeiter Fred Mielke. Letzterer erklärte am 16. Oktober 1948 vor dem Deutschen Ärztetag: „Zur Frage der Belastung der deutschen Ärzteschaft soll hier noch festgestellt werden, dass gegenüber etwa 90.000 in Deutschland tätigen Ärzten die Anzahl der an Medizinverbrechen unmittelbar beteiligten verschwindend gering ist - etwa 300 bis 400 Ärzte - wenn man hochschätzt.“ „Also weniger als 1 Prozent. Das sollte wohl heißen: Nur die „unmittelbar Beteiligten“ hatten sich schuldig gemacht. Alle anderen waren exkulpiert.“

Der Ärztetag beschloss, mit der baldigen Drucklegung des Abschlussberichtes die von Mitscherlich geleitete Kommission zu be-

auftragen. Die Publikation sollte in einer Auflage von 10.000 Exemplaren erscheinen, diesmal unter dem Titel „Wissenschaft ohne Menschlichkeit“. Man beachte: Das Wort „Ärzte“ kommt darin nicht vor! Die Kosten des Drucks wurden von den Kammern getragen. Die Ärztesfunktionäre einigten sich darauf, das Buch erst gar nicht an Buchhandlungen ausliefern zu lassen, sondern mit dem Verkauf allein die Ärztekammern zu beauftragen. Diese wurden nun verpflichtet, entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder bestimmte Kontingente zum Weiterverkauf an die Ärzte abzunehmen. (Wie beim ersten Bericht Mitscherlichs) war auch diesmal das Interesse bei den Ärzten äußerst gering. So hatte sich zum Beispiel die Ärztekammer Hamburg zur Abnahme von 400 Buchexemplaren verpflichten müssen. Im „Hamburger Ärzteblatt“ wurde der Leserschaft der Erwerb des Buches zum Preise von 7 DM empfohlen. Bei der Prüfung der Buchführung der Ärztekammer Hamburg im Januar 1952 musste festgestellt werden, dass „ein Verlust von 2.000 DM durch nicht verkaufte Exemplare des Buches 'Wissenschaft ohne Menschlichkeit' entstanden“ sei.

Der Abschlussbericht Mitscherlichs und seines Mitarbeiters Mielke erschien dann im April 1960 - also ~~13~~ ¹³ Jahre nach Ende des Nürnberger Ärzteprozesses - im Verlag Fischer als Taschenbuch unter dem Titel „Medizin ohne Menschlichkeit“. Nicht mehr „Wissenschaft ohne Menschlichkeit“, sondern „Medizin ohne Menschlichkeit“. 15 Jahre nach Kriegsende brauchten die Ärztesfunktionäre den Vorwurf der Kollektivschuld nicht mehr zu fürchten. Das Taschenbuch erlebte bis 2017 insgesamt 21 Auflagen. Verkauft wurden mehr als 200.000 Exemplare.

Nun zu den Juristen. Wesentlich zur Schlussstrichmentalität der Nachkriegszeit haben das Regierungshandeln und die Rechtsprechung der Gerichte beigetragen. Vom Länderrat, dem Vorläufer des Bundesrates, war eine „Zentrale Rechtsschutzstelle“ errichtet worden, die später von der Bundesregierung unter Adenauer übernommen wurde. Diese „Zentrale Rechtsschutzstelle“ hatte die Aufgabe, Entlastungsmaterial für die von den Alliierten Verurteilten zu sammeln und Eingaben und Begnadigungsanträge zu deren Gunsten zu koordinieren. Die Bemühungen dieser Zentralen Rechtsschutzstelle blieben nicht erfolglos. Der US-Amerikaner M. W. Kempner, einer der Ankläger von Nürnberg, merkte dazu an,

dass in der jungen Bundesrepublik „geradezu in einem Gnadenfieber“ Strafen erlassen würden. Tatsächlich befanden sich 1953 - acht Jahre nach Kriegsende - die meisten Verurteilten wieder auf freiem Fuß. Allein die im Hauptkriegsverbrecherprozess verurteilten Albert Speer und Baldur von Schirach blieben bis 1966 und Rudolf Hess bis zu seinem Tod 1987 inhaftiert. Die von alliierten Gerichten Verurteilten galten in der jungen Bundesrepublik nicht als vorbestraft. Sie bekamen weiterhin ihre Beamtgehälter und Pensionen. Für die Haftzeit wurden sie ihnen nachgezahlt.

Ein Fall der Aufsehen erregte, aber keineswegs einen Sturm der Entrüstung auslöste, war der des Franz Schlegelberger, langjähriger Staatssekretär im Reichsjustizministerium und vorübergehend geschäftsführender Reichsjustizminister. Franz Schlegelberger wurde am 14. 12. 1947 im Nürnberger Juristenprozess zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt. In der Urteilsbegründung hieß es: „Das Justizministerium diente als Werkzeug zur Vernichtung der jüdischen und polnischen Bevölkerung, zur Terrorisierung der Einwohner der besetzten Gebiete und zur Ausschaltung des politischen Widerstands im Inneren.“ Der zu lebenslänglicher Haft verurteilte Schlegelberger wurde aus Gesundheitsgründen 1950 vorläufig, 1951 endgültig entlassen. Der deutsche Staat zahlte ihm eine Pensionsnachzahlung in Höhe von 280.000 DM. Das zu einer Zeit, als der durchschnittliche Monatslohn eines Arbeiters bei 250 DM lag. Aus heutiger Sicht besonders empörend muss es erscheinen, dass die Folgen der Urteile des Volksgerichtshofes weiter bestehen blieben. Die Witwen der verurteilten Attentäter des 20. Juli 1944 bekamen weder Pensionen noch Renten, noch Kriegopferentschädigungen oder Lastenausgleich. An der Rechtmäßigkeit der Volksgerichtshofentscheidungen bestand damals unter den führenden Juristen nicht der geringste Zweifel.

Deutsche Gerichte folgten nicht selten einer Selbsteinschätzung der Beschuldigten. Ein Beispiel: Als das Landgericht Köln im Juli 1954 gegen zwei führende Gestapo-Leiter und den Judenreferenten der Dienststelle Köln verhandelte, nahm es ihnen ab, sie hätten bei dem Zusammentreiben der 11.5000 Kölner Juden und deren Deportation nicht gewusst, welches Schicksal ihnen drohte; denn „Planung und Befehl wurden unter Decknamen und Tarn-

bestimmungen

bezeichnungen an die nachgeordneten Dienststellen weitergegeben“. Sogar die Gestapo-Chefs hätten „damals angenommen, dass die Juden in ein Zwangsreservat gebracht würden, ähnlich dem der Indianer in den USA“. Zwar hatten Sekretärinnen der Polizei als Zeuginnen bekundet, schon im Sommer 1942 hätten Soldaten von Massenerschießungen erzählt und jeder habe gewusst, „dass die Juden in den Tod gingen“. Dieses „private Wissen“ war in den Augen des Gerichts jedoch unmaßgeblich. Rechtlich zähle allein, „dass die Angeklagten dienstlich nicht über das Schicksal der Juden informiert waren“. Dem Judenreferenten, einem fanatischen Nazi, hielt das Gericht zugute, dass er „ehrlich an den damaligen Staat geglaubt“ habe und „für ihn beim Zusammenbruch eine Welt zusammengestürzt“ sei. Das die Selbsteinschätzung berücksichtigende Urteil: Zwei Jahre Haft.

Als dann am 21. November 1975 - dreißig Jahre nach Kriegsende, zehn Jahre nach Willy Brandts Forderung „20 Jahre sind genug“ - vom Landgericht München II ein in Essen bekannter Arzt wegen Beteiligung an Menschenversuchen, Beihilfe zum Mord und versuchtem Mord zu einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren verurteilt wurde, war das der hiesigen WAZ keine einzige Zeile wert - weder im überregionalen noch im Lokalteil.

Allgemein kann man feststellen: Wenn es in den Jahren nach dem verlorenen Krieg überhaupt eine ehrliche Erschütterung über das ganze Ausmaß nationalsozialistischer Verbrechen gab, war dies bald abgelöst worden durch einen Prozess der Verdrängung, der die schuldhafte Verstrickung einzelner beiseite schob. Eigenes Leid und selbst erlittenes Unrecht galten als moralisch entlastend. Die Menschen hatten eigene Sorgen. Sie hungerten, suchten nach einer beheizten Wohnung. Millionen Vertriebene strömten in ein vom Krieg verwüstetes Land. Der Blick nach vorn war gefragt. Es galt, das am Boden liegende und in der Welt geächtete Deutschland wieder aufzubauen. Den Aufbauoptimismus der Nachkriegsjahre verkörperte - wie kein anderer - der wohlbeliebte Wirtschaftsminister Ludwig Erhard, der mit seiner unvermeidlichen Havanna den Weg nach vorn in eine bessere Zukunft wies.

Verdrängen - verschweigen- vergessen?

Die Täter sind tot. Die fanatischen Kämpfer, die Nutznießer, die Mitläufer/sind tot. Auch die alten Kameraden in Gesetzgebung, Exekutive und Justiz/sind tot. Uns ist eine nüchterne Betrachtung/aus zeitlicher Distanz möglich. Mir scheint, dass das Münchener Corps Bavaria da ein Beispiel gibt.

In der im Internet zugänglichen Mitgliederliste des Corps/stehen neben dem griechischen Staatskanzler Graf Joseph von Arensberg, neben dem Geheimkanzler des Prinzregenten Luitpold Ignaz von Freienstein, neben dem Reichstagsabgeordneten Anton Westemeyer - „Karl Gebhardt, Leibarzt Heinrich Himmlers, gehenkt“ und „Heinrich Schütz, KZ-Arzt“.